

Blankart, Charles B.

Working Paper

Grenzen der konstitutionellen Eigentumsgarantie

Diskussionsbeiträge, No. 48

Provided in Cooperation with:

Department of Economics, University of Konstanz

Suggested Citation: Blankart, Charles B. (1974) : Grenzen der konstitutionellen Eigentumsgarantie, Diskussionsbeiträge, No. 48, Universität Konstanz, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, Konstanz

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/68899>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN
UNIVERSITÄT KONSTANZ

Grenzen der konsti-
tutionellen
Eigentumsgarantie

Beat Blankart

DISKUSSIONSBEITRÄGE

48

D-775 Konstanz
Postfach 733

Vorbefugte Fassung; nicht zitiert.
Für endgültige Fassung s.
Jb. für Sozialwissenschaft I/1975

320

Grenzen der konsti-
tutionellen
Eigentumsgarantie J

101

Beat Blankart

Mai 1974

451

Diskussionsbeiträge
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Universität Konstanz

i
~~Nr~~ 48 J

Grenzen der konstitutionellen

Eigentumsgarantie

von

Beat Blankart^{*)}

I. Einleitung

Veränderungen im Grad der Umverteilung privater Ressourcen werden heute vielfach durch blosse parlamentarische Majoritäten oder durch Mehrheiten der Stimmbürger beschlossen. Die einstige Eigentumsgarantie, welche die Schöpfer der liberalen Verfassungen des späten 18. und des 19. Jahrhunderts im Auge hatten, ist heute stark relativiert. Beispielsweise wurde in den vergangenen 100 Jahren die Progression der Einkommenssteuer u.a. auch aus rein redistributiven Gründen stark erhöht. Diese Entwicklung ist heute noch keineswegs abgeschlossen wie die jüngsten Diskussionen in Deutschland zeigen. In dieselbe Richtung tendiert die Debatte um die sogenannte "Reichtumssteuer" in der Schweiz, deren Umverteilungsziel schon aus ihrem Namen hervorgeht. Auf Umverteilung sind zum grossen Teil auch die Vermögens-, Erbschafts- und Schenkungssteuer ausgerichtet. Ueberdies haben zahlreiche nicht direkt an Geldgrössen anknüpfende staatliche Massnahmen ähnliche Konsequenzen wie Veränderungen der Eigentumsgarantie, bzw. Neudefinitionen der Eigentumsrechte. Beispielsweise

*) Der Autor dankt den Professoren James M. BUCHANAN, Gordon TULLOCK und Richard E. WAGNER am Center for Study of Public Choice (VPI) für wertvolle Diskussionshinweise.

Dem Schweizerischen Nationalfonds sei für die finanzielle Hilfe der aufrichtige Dank des Verfassers ausgesprochen.

können Baulinien oder Bauvorschriften über Gebäudehöhe und Verwendungszweck beträchtliche Veränderungen privater Vermögenswerte zur Folge haben. Ferner wirken staatliche Marktregulierungen in vergleichbarer Weise wie Veränderungen der Eigentumsgarantie. Genannt seien Veränderungen von Arbeitszeitvorschriften, Ladenschlussbestimmungen oder Preiskontrollen. Auch dadurch wird der Wert einer privaten Anlage oder eines Patentes (z.B. im Arzneimittelsektor) beeinflusst. Neudefinitionen von Eigentumsrechten dürften schliesslich auch aus der Verwirklichung des Postulats der Arbeitnehmermitbestimmung folgen.

Derartigen Massnahmen wird man je nach den persönlichen Interessen und politischen Ueberzeugungen zustimmend oder ablehnend gegenüber stehen; ihre Vor- und Nachteile seien hier nicht diskutiert. Wesentlich ist jedoch, dass staatliche Umverteilungen oder einseitige Uebertragungen von Eigentumsrechten mit Hilfe der ökonomischen Theorie bisher nur sehr beschränkt gerechtfertigt werden konnten, etwa mit dem Instrumentarium der paretooptimalen Umverteilung oder der Theorie der privaten Wohltätigkeit (HOCHMAN und RODGERS 1969, TULLOCK 1966). In den meisten Fällen sind gegensätzliche Interessen klar abgesteckt; es gibt Gewinner und Verlierer, sodass das Pareto-kriterium zur normativen Beurteilung der Massnahmen nicht angewandt werden kann. Auch die Kriterien der Neuen Wohlstandsökonomie haben letztlich Schiffbruch erlitten. Werden derartige Entscheidungen dennoch getroffen, so kommt man um einen interpersonellen Nutzenvergleich und die damit implizierten Werturteile nicht herum. Diese enden gewöhnlich mit der Meinung, dass die ungewichtete Summe der Präferenzen der Mehrheit der Individuen den Ausschlag geben soll. Hier seien diese Probleme nicht erneut aufgegriffen (vgl. z.B. MISHAN 1960), vielmehr wird versucht die Diskussion auf eine neue Ebene zu bringen. Die seit einigen Jahren entwickelte ökonomische

Theorie der Verfassungsbildung erlaubt es, das Verteilungsproblem zu einem Zeitpunkt zu betrachten, da die persönlichen Interessen noch nicht definiert sind. Im folgenden Teil II wird daher untersucht, was diese Theorie zur Lösung der oben angeführten Probleme leisten kann. Im III. Teil werden die politischen Durchsetzungschancen von Massnahmen beurteilt, die aufgrund der konstitutionellen Theorie angezeigt wären.

II. Eigentumsgarantie als konstitutionelle Entscheidung

Ausgangspunkt der ökonomischen Theorie der Verfassungsbildung ist ein rigoros vereinfachtes Modell der Wirklichkeit. Zunächst seien die gleichen restriktiven Annahmen auch hier angewandt, später werden sie gelockert, um näher an die Realität heranzukommen.

Unterstellt sei eine Gruppe von individuell rational handelnden Neuansiedlern in einem entfernten Land. Sie müssen sich einig werden, welche verfassungsmässige Form des gesellschaftlichen Zusammenlebens gewählt werden soll. Unter den zahlreichen möglichen Regeln sei hier der Frage der Eigentumsverfassung besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Diese Situation der Verfassungsbildung kann mit einem Spiel verglichen werden, dessen Regeln vor Beginn (heute) ausgehandelt und nachher (morgen) durchgesetzt werden. Das Spiel gebe jedem die gleichen Chancen, reich zu werden oder arm zu bleiben (sogenannte "Aequiprobabilität"). Die Spieler kennen ihre späteren Interessen noch nicht, oder anders ausgedrückt, sie treffen ihre Entscheidung "hinter dem Schleier der Ungewissheit" (RAWLS 1971) über ihre zukünftige Einkommens- und Vermögensposition und über ihre Präferenzen ¹⁾.

Die blosser Versetzung der Individuen hinter den Schleier der Ungewissheit sagt jedoch noch nichts aus über die tatsächlich unter die-

1) Dieses Konzept liegt auch schon früheren Theorien der Verfassungsbildung zugrunde, vgl. z.B. BUCHANAN und TULLOCK (1962).

sen Bedingungen gewählte Verfassung. Darüber können verschiedene Hypothesen aufgestellt werden: Der ambitioniertere Ansatz besteht darin, nach "der gerechten Verfassung" zu suchen; ein mehr konjekturaler Ansatz würde sich darauf beschränken, verschiedene Wohlmöglichkeiten miteinander zu vergleichen.

Zunächst zum normativen Ansatz, der von John RAWLS in seiner "Theory of Justice" (1971) vertreten wird. RAWLS kommt zum Ergebnis, dass alle Individuen in einer fairen originären Situation hinter dem Schleier der Ungewissheit zwei fundamentalen Gerechtigkeitskriterien zustimmen würden¹⁾.

1. Gleiche, grösstmögliche Freiheit soll für Jeden verwirklicht werden.
2. Ungleichheiten in der Güterverteilung seien nur solange zugelassen, als sie das Los der Wenigstbegünstigsten verbessern ("Maximin-Kriterium")²⁾.

Hierbei hat das erste Prinzip, die Freiheit, einen "lexikographischen"³⁾ Vorrang gegenüber dem zweiten, dem Wohlstand aus Gütern. Die daraus abgeleitete politische Maxime würde lauten: Zuerst sind sämtliche Ressourcen darauf zu verwenden, die Freiheit für jedermann zu vergrössern. Dann erst soll die Güterproduktion in Betracht gezogen werden, wobei bei der Güterverteilung dem oben erwähnten Maximin-Kriterium zu folgen ist.

1) Für die genaue Formulierung s. insbesondere S. 60f.

2) Dieses Kriterium wird durch eine Forderung nach Chancengleichheit ergänzt.

3) d.h. etwa soviel wie "absolut" oder "unter allen Umständen" (s. auch BARRY 1973).

RAWLS ist für seine Theorie z.T. zu Recht, z.T. zu Unrecht kritisiert worden (von ARROW 1973, BARRY 1973, BOULDING 1973, BUCHANAN 1972a, BUCHANAN und BUSH 1974b, KLEVORICK 1974, RAE und FISHKIN 1974). Hierbei scheinen uns diejenigen Kritikpunkte, die sich auf die Realitätsnähe des Konzepts der originären Position beziehen von zweitrangiger Bedeutung zu sein¹⁾; wir werden jedoch darauf zurückkommen. Uns scheinen vielmehr einige Verhaltensannahmen zweifelhaft. Es kann wohl kaum als plausibel gelten, dass die Individuen in allen Fällen an der Priorität von gewissen als absolut dargestellten Werten festhalten. Man könnte beispielsweise die Ansicht vertreten, dass ein Regime, in der jede routinemässige kollektive Entscheidung dem Einstimmigkeitserfordernis unterliegt, einen sehr hohen Grad an politischer Freiheit²⁾ garantiert, weil es keine überstimmten Minderheiten gibt. Wenn aber das physische Existenzminimum der Güterproduktion bei dieser Organisationsform nicht erreicht werden kann, weil zu viele Ressourcen zum Diskutieren und Verhandeln aufgewendet werden müssen, dann dürfte die Gesellschaft ein etwas autoritäreres Regime mit weniger individueller Freiheit (z.B. eine Zweidrittel- oder 50-Prozentregel) der Einstimmigkeit vorziehen. Die RAWLSche, absolute Priorität der Freiheit würde damit beschnitten.

Aehnliche Ueberlegungen können auch über die unbedingte Anwendung der Maximinregel zur Verteilung materieller Güter angestellt werden. Angenommen, in einem System steige die Summe der Auszahlungen

1) Wer sich an der Unplausibilität der Annahme stösst, dass die Individuen ganz hinter dem Schleier der Ungewissheit stehen, könnte u.E. auch annehmen, dass der Theorie noch nicht geborene Individuen zugrunde gelegt werden; damit wird u.a. auch das Problem einer Verfassung für verschiedene Generationen ausgeschaltet; Diese Annahme spielt insofern keine Rolle, als bei RAWLS keine explizite Befragung der Individuen durchgeführt werden muss (s.u. S. 7, Fussnote 1).

2) Wir halten uns hier an einen Fall politischer Freiheit. Was RAWLS alles im Freiheitsbegriff einschliesst, ist nicht ganz klar (s. BOULDING 1973).

("pay-offs") mit steigender Ungleichheit der Verteilung (bis zu einem nicht näher definierten Grad). Warum sollte dann ein risikoreicheres Spiel mit Gewinnchancen von 80 : 20 gegenüber einem von 55 : 45 nicht vorgezogen werden, auch wenn die geringste Auszahlung im ersten Spiel geringer ist als im zweiten¹⁾?

Dies führt zur Frage, ob eine Gesellschaft, die sich nicht an RAWLS Regeln hält, eine ungerechte Verfassung wählt. Aus seinem Buch könnte dieser Schluss gezogen werden. In seinem neulichen Artikel über das Maximin Kriterium (1974) findet sich jedoch ein Abschnitt, der dieser Folgerung entgegensteht:

"But what alternative conceptions are available in the original position? Here we must resort to great simplifications in order to get our bearings. We cannot consider the general case where parties are to choose among all possible conceptions of justice; it is too difficult to specify this class of alternatives. Therefore we imagine that the parties are given a short list of conceptions between which they are to decide."²⁾

(Es folgen dann die beiden oben erwähnten Kriterien.) Damit gibt jedoch RAWLS die ganze normative Kraft preis, welche die Essenz seiner Theorie ausmachen sollte (eine Hypothese, der wir aus unserer Sicht zustimmen könnten). Aber die RAWLSschen Kriterien sind somit nichts anderes als eine mögliche Wahl der Individuen hinter dem Schleier der Ungewissheit. Diese ist ebenso gerecht wie jede andere einstimmig beschlossene Verfassung (falls Einstimmigkeit als Merkmal der Gerechtigkeit anerkannt wird). RAWLS Theorie liefert keine Handhabe für den Politiker mehr. Ebensowenig kann sie in den Rahmen der mehr positiv ausgerichteten, konjekturalen Verfassungs-

1) Vgl. auch die Argumentation von BUCHANAN (1972) und BOULDING (1973).

2) S. 2f des Manuskripts.

theorien eingeordnet werden; denn wie dargelegt, weisen verschiedene Indizien darauf hin, dass die beiden Kriterien nur unter ganz seltenen Bedingungen ausgewählt werden, auch wenn das Konzept der originären Position anerkannt wird.

Nach dem Scheitern des Versuchs, durch ein Gedankenexperiment normativ die gerechte Verfassung zu bestimmen, scheint es sinnvoll die Frage zu stellen, welche Verfassungen von Individuen hinter dem Schleier der Ungewissheit gewählt werden könnten. HARSANYI (1955), VICKREY (1960) und MUELLER (1973) nehmen an, dass die Individuen Regeln wählen, die ihren erwarteten Nutzen maximieren unter der eben erwähnten Bedingung, dass sie mit gleicher Wahrscheinlichkeit jede Einkommens-/Vermögensposition in der zukünftigen Gesellschaft einnehmen könnten. Diese Ausgangslage macht das Problem des interpersonellen Nutzenvergleichs tragbar und eine einstimmige Billigung der Verfassung ist grundsätzlich möglich¹⁾. Das Resultat würde der WICKSELLschen Einstimmigkeitsregel (1896) oder dem Pareto-kriterium entsprechen²⁾. Ferner sei festgehalten, dass es keine Rolle spielt, ob die Verfassungsgeber risikofreudig oder risikoscheu sind. Denn - wie MUELLER (1973) festhält - kann durchaus davon ausgegangen werden, dass die Individuen auch bezüglich ihrer zukünftigen Risikopräferenz hinter dem Schleier der Ungewissheit stehen. Im Folgenden sei ein Set von vier möglichen Ergebnissen dieses Maximierungsprozesses dargestellt. Anschliessend wird die Annahme des Schleiers der Ungewissheit gelockert.

-
- 1) Eine formale Abstimmung ist nicht notwendig; denn wenn ein einzelnes Individuum seine Meinung geäußert hat, sind alle Meinungen bekannt (vgl. auch RAWLS 1974).
 - 2) Das hier unterstellte Werturteil des Einstimmigkeitserfordernisses scheint uns weniger problematisch. (aber auch weniger ambitiös) zu sein als die in der Theorie der optimalen Besteuerung angewandten expliziten sozialen Wohlfahrtsfunktionen (s. FAIR 1971, MIRRLEES 1971, SHESHINSKY 1972, PHELPS 1973).

1. Anarchie

Die Neuansiedler könnten sich darauf einigen, auf jede Verfassung oder auf jede durchzusetzende Spielregel zu verzichten. Interessenkonflikte, die im "nachkonstitutionellen" Zeitalter zwischen eigennützigen Individuen auf einem beschränkten Territorium notwendigerweise entstehen, werden durch die Macht des Stärkeren gelöst. HOBBS schreibt, dass das Leben des Menschen unter der Anarchie "einsam, armselig, widerlich, brutal und kurz" sein wird¹⁾. Dennoch stellt die Anarchie, wie BUSH (1972, 1973) nachgewiesen hat, eine stabile Ordnung mit einem bestimmtem Wohlstandsniveau und einer determinierbaren Einkommensverteilung dar. Das Wohlstandsniveau dürfte jedoch sehr niedrig sein, weil umfangreiche Ressourcen zum Stehlen und Beschützen der lebensnotwendigen Güter aufgewandt werden müssen. In Fig. 1, in der die von den Individuen A und B konsumierten Güter auf den Achsen abgetragen sind, ist der unter Anarchie erreichbare Wohlstand durch die Linie $A_1 B_1$ dargestellt²⁾. Die Einkommens-/Vermögensverteilung wird u.a. durch die relativen Fähigkeiten im Produzieren, Stehlen und Beschützen sowie durch die Präferenzen bestimmt. Stabilität wird erreicht, weil die Etablierung von grossen Koalitionen oder "freiwilligen Freundschaften" die Möglichkeit, Free rider zu spielen nicht ausschliessen können und somit keine sichere Alternative im Sinne der Spieltheorie

bieten.

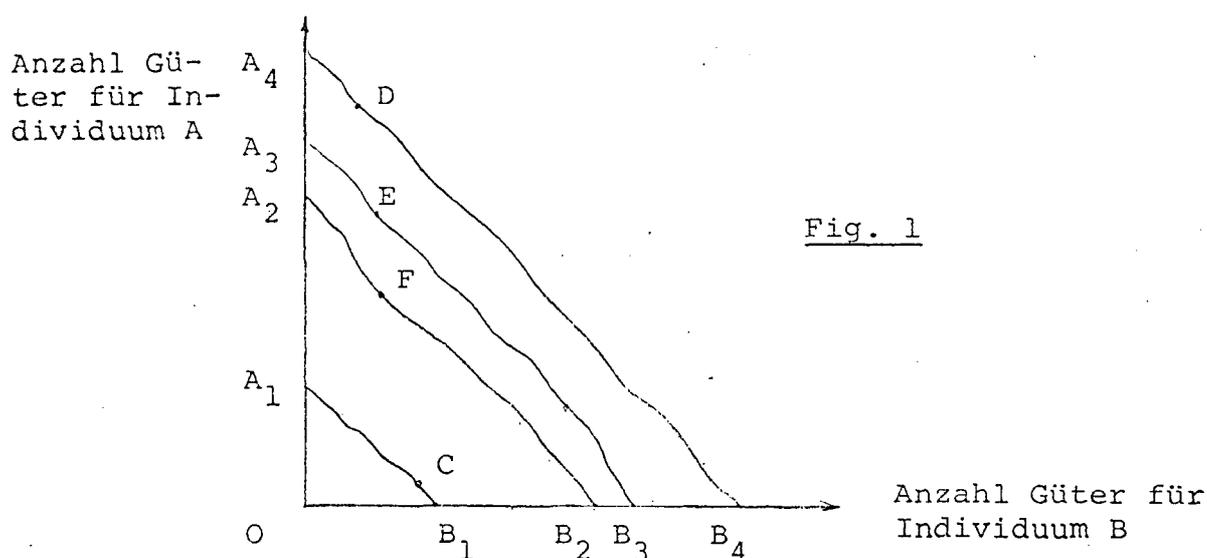


Fig. 1

1) Thomas HOBBS: Leviathan, Teil I, Kap. 13, übers. v. Verf.

2) Zur näheren Erläuterung s.u. 2.

2. Die reine Marktverfassung

Die Zahl der verfügbaren Güter könnte wesentlich erhöht werden, wenn sich die Siedler darauf einigen könnten, Eigentumsrechte sowohl zu definieren als auch durchzusetzen (vgl. BUCHANAN 1974a). Jedermann lässt sich zwingen, das Stehlen aufzugeben, wenn er sicher ist, dass auch seine Mitbürger dazu angehalten werden. Dies erfordert eine Zentralisierung der Kontrollfunktion (TULLOCK 1972) und wirft damit das Problem der Kontrolle der Kontrolleure auf. Wir werden im III. Teil darauf zurückkommen und einige Hypothesen über das mutmassliche Verhalten der Kontrolleure, d.h. von Regierung und Bürokratie aufstellen. Vorerst hat jedoch die Sicherung des Eigentums einige überzeugende Vorteile: (1.) Die Individuen können ihre Aktivitäten ganz auf die Produktion neuer Güter konzentrieren. (2.) Eigentum schafft die Möglichkeit eines gegenseitigen lohnenden Tausches und damit lassen sich (3.) die Vorteile der Spezialisierung ausnützen. Die Neuansiedler könnten unter diesem Regime das Wohlstandsniveau A_4 B_4 (in Fig. 1) erreichen.

Es sei darauf hingewiesen, dass einzelne Individuen unter der Anarchie besser fahren würden als unter dem Marktsystem. Beispielsweise könnte Individuum B infolge seiner Fähigkeiten in der Anarchie Punkt C erreichen, während es unter der Marktlösung bloss zum Punkt D gelangt. Weil jedoch die Siedler in der originären Situation hinter dem Schleier der Ungewissheit stehen, haben sie keine persönlichen Interessen zu verteidigen, sodass dieser Aspekt die Wahl der Verfassung nicht beeinflusst. Individuum B könnte später - unserer vorläufigen Annahme gemäss - mit gleicher Wahrscheinlichkeit A oder B sein.

3. Marktverfassung mit Versicherung (konstitutionelle Versicherung)

Es ist denkbar, dass die Siedler die reine Marktlösung mit einer möglichen Einkommens- und Vermögensverteilung von D (in Fig. 1) unter Abwägung aller Risikopräferenzen, die sie in Zukunft rückblickend auf die originäre Situation haben könnten, als zu riskant ansehen. Sie könnten jedoch einer Marktlösung zustimmen, in der die Spitzeneinkommen durch Steuern vermindert und die niedrigsten Einkommen durch Transfers erhöht werden. Dies entspricht einer Art Versicherung¹⁾, der jedes Individuum ex ante (wiederum unter Abwägung aller möglicher Risikopräferenzen) zustimmen könnte, wenn es sicher ist, dass der Versicherungsvertrag später durchgesetzt wird. Die Marktlösung mit Versicherung würde wahrscheinlich zu einem etwas niedrigeren Niveau der Güterversorgung führen. Denn das Steuer-/Transfersystem erzeugt negative Arbeitsanreize; oder in der obigen Terminologie ausgedrückt: Die Existenz von Versicherungen führt zu "Moral Hazard", sodass bloss die Möglichkeitslinie $A_3 B_3$ erreicht wird (ARROW 1970). Die Verteilung ist jedoch durch grössere Gleichheit gekennzeichnet (Punkt E). Wählt die Gesellschaft diese Verfassung hinter dem Schleier der Ungewissheit, so erhöht sich offenbar ihr Wohlstandsniveau.

4. Marktverfassungen mit Versicherung und Revisionsklauseln

Die modernen Verfassungen westlicher Demokratien zeichnen sich jedoch nicht nur durch Eigentumsgarantie und durch Umverteilung aufgrund von ex-ante-Versicherungen aus. Vielmehr ist es möglich, dass die "Verlierer des Spiels" oder die weniger Begünstigten ex post ihre Wünsche vorbringen können - oder m.a.W. sie können die Verfassung nachträglich zu ihren Gunsten ändern. Es ist offensichtlich, dass nachträglich jedermann gerne die Regeln ändern würde, ausser er wäre sehr erfolgreich gewesen. Wenn jeder Einzelne die Verfassung ändern kann, so dürfte sich das Niveau der Güterversor-

1) s. BUCHANAN 1967 und BRENNAN 1973.

gung dieser Gesellschaft nicht von demjenigen der Hobbesianischen Anarchie unterscheiden. Anreize zur Produktion würden sich gerade auf den Zeitraum beschränken, innerhalb dessen man damit rechnen kann, die Eigentumsordnung werde nicht geändert. Deshalb werden die Individuen hinter dem Schleier der Ungewissheit die Möglichkeiten von Verfassungsrevisionen in engen Grenzen halten wollen.

Auch Revisionsklauseln stellen eine Art konstitutionelle Versicherung dar; es sind deshalb auch hier durch deren (zusätzliche) Einführung gewisse negative Produktionsanreize zu erwarten. Die Möglichkeitslinie verschiebe sich daher auf das Niveau $A_2 B_2$. Andererseits dürften Revisionsklauseln bewirken, dass sich die Verteilung durch grössere Gleichheit auszeichnet (Punkt F)¹⁾.

5. Partielle Absenz des Schleiers der Ungewissheit

Gegenüber diesen Verfassungs- und Umverteilungskonzepten könnte ein eingewendet werden, der Schleier der Ungewissheit, der jedem Individuum die gleichen Chancen gibt, sei eine idealisierende Annahme der Theorie; denn nicht nur sind die Aufstiegschancen für einzelne Individuen wegen unterschiedlicher Intelligenz-, Bildungs- und Güterverteilung ungleich, sondern es bestehen auch Grenzen, inwiefern sich ein Individuum überhaupt geistig in die Lage eines anderen versetzen kann (MUELLER 1974). Sind diese Schwierigkeiten ge-

1) Ob Revisionsklauseln tatsächlich zu einer mehr egalitären Einkommens- und Vermögensverteilung führen, hängt von der Schiefe der nachkonstitutionellen Primärverteilung ab:

Ist die nachkonstitutionelle Marktverteilung relativ ungleich, d.h. liegt das Durchschnittseinkommen über dem Medianeinkommen oder über dem Einkommen des entscheidenden Wählers (bei Regeln qualifizierter Mehrheit), dann wird sich relativ leicht eine Koalition für eine Umverteilung von Reich zu Arm bilden lassen. Liegt das Durchschnittseinkommen jedoch unter dem Medianeinkommen oder dem Einkommen des entscheidenden Wählers, dann dürften derartige Revisionen unwahrscheinlich sein (BUCHANAN und BUSH 1974b).

geben, dann wird ein Individuum die gegenwärtige ökonomische Lage stärker bewerten als eventuelle ferne Möglichkeiten, reich oder arm zu werden¹⁾. Dies bedeutet jedoch, dass der Schleier der Ungewissheit für die konkrete konstitutionelle Entscheidung wenigstens teilweise fällt, und eine einstimmige Annahme der Verfassung scheint nicht mehr möglich. Die potentiell Begünstigten werden für die Sicherung von Eigentumsrechten eintreten, während die potentiell weniger Begünstigten dies nicht zulassen werden. Dennoch ist eine einstimmige Billigung eines Verfassungsvorschlages grundsätzlich möglich. Die aus einer konstitutionellen Eigentumsgarantie potentiell Begünstigten können sich nämlich in einer Lage sehen, die ihnen nur die Hobbesianische Anarchie (d.h. die Verfassungslosigkeit) als Alternative übrig lässt. Sie werden deshalb auch einer Verfassung zustimmen, die zahlreiche Umverteilungs- und Revisionsklauseln vorsieht, wenn ihnen dafür nur einige Eigentumsrechte zugestanden werden. Beidseitige "gains of trade" wären deshalb grundsätzlich möglich, womit auch der Weg zu einer einstimmigen Annahme offen stünde²⁾.

In Wirklichkeit sind jedoch Verfassungen kaum je einstimmig, sondern bestenfalls von einer qualifizierten Mehrheit angenommen worden. In konzeptioneller Anlehnung an BUCHANANS und TULLOCKS Theorie (1962) könnte man für einige Fälle unterstellen, dass man sich schon auf einer vorkonstitutionellen Ebene allseitig darauf geeinigt habe, die eigentlichen Verfassungsregeln mit (qualifizierter) Mehrheit zu beschliessen. Doch in vielen Fällen müsste Einstimmigkeit wohl auch für die eigentlichen Regeln zugrunde gelegt werden, damit garantiert ist, dass deren Inhalt ein lohnendes Uebereinkommen für jedermann darstellt. Es besteht jedoch eine grundsätzliche Schwierigkeit, ein Abstimmungsresultat als "einstimmig" zu interpretieren, weshalb es kaum möglich ist, die Theorie der Verfassungsbildung mit geschichtlichen Beispielen zu vergleichen; dies aus folgender Ursache: Ist (bei partieller Absenz des Schleiers der Ungewissheit) volle Einstimmigkeit erforderlich, d.h. muss die

1) Dies dürfte von besonderer Bedeutung sein, wenn unterstellt wird, dass die Väter die Verfassung auch für ihre Nachfahren entwerfen.

2) Im Gegensatz zu FABER (1973) sind wir deshalb der Ansicht, dass Einstimmigkeit auf konstitutioneller Ebene und Umverteilung durchaus miteinander kompatibel sind.

WICKSELLsche Einstimmigkeitsregel in reiner Form angewandt werden, dann hat der Wähler zwar (a) einen Anreiz sich vollständig zu informieren - denn er gibt ja ex definitione die entscheidende Stimme ab -, aber er kann (b) mit seiner Stimme auch den Rest der Gesellschaft erpressen. WICKSELL (und BUCHANAN 1968 auf dessen Gedanken aufbauend) schlagen deshalb etwa eine 4/5- oder 9/10-Regel vor. Damit würde der Einzelwähler seine Erpresserposition verlieren und volle Einstimmigkeit wäre im Prinzip möglich. Andererseits - so könnte hinzugefügt werden - haben die Verfassungsgeber nicht die Möglichkeit, bestimmte Minderheiten systematisch auszubeuten; denn sie kennen ja das Abstimmungsergebnis ex ante nicht, und eine derartige Taktik könnte die Annahme in Frage stellen. Die "Quasi-Einstimmigkeitsregel" impliziert jedoch eine andere Schwierigkeit: Wenn bei Quasieinstimmigkeit nicht jeder Wähler die entscheidende Stimme abgibt, hat er kein Interesse mehr, sich genau über den Abstimmungsgegenstand zu orientieren. Zahlreiche Wähler würden ihre Stimme unüberlegt abgeben (s. DOWNS 1957). Beträgt beispielsweise die Zahl der Wahlberechtigten 10 Millionen, dann gibt es bei einer 9/10- oder 4/5-Regel 1, bzw. 2 Millionen Wähler, deren Stimme am Resultat nichts ausmacht. Warum sollte der rationale Wähler dies nicht einsehen und sich die Kosten der Information sparen? Deshalb müsste man auch bei Anwendung der Quasieinstimmigkeitsregel und einem Vorschlag, der paretianisch jeden besser stellt, mit einer bestimmten Zahl von Nein-Stimmen rechnen. Bei der Interpretation des Abstimmungsergebnisses kann dann aber nicht genau festgestellt werden, ob die Nein-Stimmen eine effektive Ablehnung des Vorschlags zum Ausdruck bringen oder ob sie bloss die Folge rationaler Informationsabstinz sind. Wird Quasieinstimmigkeit im WICKSELL-BUCHANANSchen Sinn verlangt, so kann diese Schwierigkeit von Bedeutung sein.

Hier genügt es jedoch, Folgendes festzuhalten: Selbst wenn eine Verfassung einstimmig angenommen worden wäre, könnten spätere Umverteilungen oder Neudefinitionen von Eigentumsrechten aufgrund einfacher Mehrheiten (wie oben in Abschnitt I dargestellt) paretianisch durchaus gerechtfertigt werden. Aber auch wenn von der oft getroffenen Annahme ausgegangen wird, dass die potentiell Begünstigten bei der Verfassungsbildung einflussreicher waren, und dass die Verfassung ferner nur aufgrund einer (qualifizierten) Mehrheit angenommen wurde, so hat diese Gruppe in demokratischen Ländern doch der Aufnahme des allgemeinen Stimm- und Wahlrechts und der Anwendung der (qualifizierten) Majoritätsregel für Umverteilungs- und Revisionsbeschlüsse zugestimmt. Damit hat sie aber konstitutionell kein absolutes Eigentumsrecht an ihren erwirtschafteten Gütern eingehandelt, weshalb Umverteilungen bloss als die andere Seite des "konstitutionellen Tausches" angesehen werden können (s. auch BUCHANAN 1972).

Allerdings sind die Produktionsanreize unter einer derartigen Verfassung stark eingeschränkt. Je geringer die verfassungsmässige Garantie ist, dass selbst erzeugte Ressourcen auch selbst beansprucht werden können, desto eher wird die Produktion auf einem relativ niedrigen Niveau verharren. Dies zeigt sich z.B. deutlich in denjenigen Entwicklungsländern, in welchen Nationalisierungen ein häufig gebrauchtes Mittel der Umverteilungspolitik sind. In Fig. 1 würde die Möglichkeitslinie dieser Volkswirtschaft irgendwo zwischen $A_1 B_1$ und $A_2 B_2$ liegen.

III. Politische Grenzen konstitutioneller Verbesserungen

Ein Produktions-, bzw. Konsumniveau zwischen $A_1 B_1$ und $A_2 B_2$ kann durchaus als unbefriedigend angesehen werden. Jedoch werden die weniger Begünstigten ihre Transferforderungen oder ihr Verlangen nach Neudefinition der Eigentumsrechte solange nicht reduzieren, als ihre Startchancen markant schlechter sind¹⁾. Oder im Konditionalis argumentiert: Wären die Startchancen aller Individuen (annähernd) gleich oder stünden alle hinter dem Schleier der Ungewissheit, so beschränkten sich die Steuer-/Transferwünsche auf den Versicherungsaspekt und auf einige relativ eng definierte Revisionsmöglichkeiten der Verfassung. Besässe jeder die gleichen Aufstiegschancen, so hätte er weniger Interesse möglicherweise sich selbst mit Steuern zu belasten, wenn er einmal reich sein könnte. Diese Option würde eine Verminderung der progressiven Steuerbelastung und/oder eine verbesserte Eigentumsgarantie ermöglichen, wodurch die Arbeits- und Investitionsanreize angehoben würden. Die Gesellschaft wäre insgesamt auf einem höheren Wohlstandsniveau, wenn dieser konditionale Vorschlag einstimmig (oder quasi einstimmig) angenommen würde.

1) s. auch WAGNER 1974.

Eine realistische Betrachtung zeigt jedoch, dass dies nicht der Politik der letzten 50 Jahre oder auch nur der Nachkriegszeit entspricht. Zwar wurden die Startchancen in den meisten westlichen Staaten während der letzten Jahrzehnte vermehrt ausgeglichen, so dass in diesen Ländern heute kaum mehr eine reine Klassengesellschaft vorherrscht; dafür sprechen auch erste empirische Ergebnisse.¹⁾ Aber die Politik der Eigentumssicherung ist, wie eingangs dieser Arbeit dargestellt, kaum in die gleiche Richtung gegangen. Jedenfalls sind die beiden politischen Sektoren im allgemeinen nicht bewusst aufeinander abgestimmt worden.

Die Frage lautet deshalb: Könnte eine auf Wahlerfolg bedachte Partei politische "gains of trade" mit den Wählern realisieren, wenn sie ein Programm anbieten würde, in dem Eigentumsgarantie und Startchancenausgleich koordiniert würden? Oder wo liegen die Grenzen eines derartigen lohnenden Tausches?

Die Beantwortung dieser Frage vereinfacht sich, wenn zuerst Hypothesen aufgestellt werden, weshalb²⁾ derartige Programme in der Vergangenheit von den Politikern nicht aufgegriffen wurden. Hierfür sind verschiedene Gründe denkbar:

1. Die Politik des Startchancenausgleichs kann bei gewissen Massnahmen in Konkurrenz zur Politik der Eigentumsgarantie stehen. Beispielsweise erhöht die Erbschaftssteuer die Startgleichheit, vermindert aber die Eigentumsgarantie.

1) Eine amerikanische Studie zeigt, dass 1960 rund 77 Prozent der Differenz zwischen dem Durchschnittseinkommen und dem Medianeinkommen der untersten Einkommensklasse innerhalb einer Generation ausgeglichen wurde. In ähnlicher Weise tendiert das Einkommen der Söhne der reichsten Eltern gegen das Durchschnittseinkommen zu fallen. L.E. GALLAWAY (1966), s. auch WAGNER (1973).

2. Die Konzeption von Startchancengleichheit und Eigentumsgarantie dürfte vor allem für jüngere Wähler von Bedeutung sein. Je nach ihrer Zeitpräferenz und je nach den Beförderungskriterien von Unternehmungen und Organisationen kann jedoch die Möglichkeit, einmal zu überdurchschnittlichen Wohlstand zu gelangen in so weiter Ferne liegen, dass diese für die gegenwärtige Entscheidung kaum mehr relevant ist. Die Karriere der älteren Wähler dürfte jedoch nicht mehr so sehr durch den Schleier der Ungewissheit charakterisiert sein. Am Startchancenausgleich sind sie nur noch im Hinblick auf ihre direkten Nachkommen interessiert und Eigentumssicherung ist für viele von ihnen bei der heutigen Vermögensverteilung bloss von beschränkter Bedeutung¹⁾.
3. Punkt 1. und 2. zeigen, welche Grenzen von der Seite der wirtschaftspolitischen Instrumente und vom Willen der Wählermehrheit her einem weiteren Ausbau der Eigentumsgarantie gegenüberstehen. Aus den folgenden Ueberlegungen sei jedoch die Hypothese abgeleitet, dass eine stimmenmaximierende Regierung (gemäss dem Modell von DOWNS 1957) an einer Politik der Eigentumssicherung nicht oder nur beschränkt interessiert ist. Entsprechende Folgerungen lassen sich auch für das Verhalten der Bürokratie ziehen.

Wenn die Wähler eine Regierung nach den Leistungen beurteilen, die sie von ihr während der vergangenen Legislaturperiode erhalten haben, dann dürfte sie vor allem Projekte in Angriff nehmen, die einen Stimmenerfolg vor den nächsten Wahlen versprechen. Darunter fallen insbesondere Subventionen (vgl. Elisabeth LIEFMANN-KEIL 1970) und Bauten als sichtbarer Indikator der Regierungstätigkeit, deren Output nicht direkt gemessen werden kann. Langfristige abstrakte ("unsichtbare") Projekte, die kurzfristig keine zusätzlichen Wählerstimmen erbringen, haben weniger Chance, durchgeführt zu werden. Projekte, deren Stimmenerträge gänzlich

1) Beispielsweise insofern, als sie als Kleinaktionäre oder Obligationenbesitzer betroffen werden - oder: wenn sie fürchten, eine konfiskatorische Steuerprogression könnte zu einem Rückgang der Gesamtsteuereinnahmen führen.

nach den nächsten Wahlen anfallen, könnten bei einem Regierungswechsel der jetzigen Opposition zugeschrieben werden und der gegenwärtigen Regierungspartei u.U. sogar einen negativen Nutzen stiften. Anders ausgedrückt: Die Regierung hat nur dann ein "Eigentumsrecht" am Erfolg einer langfristigen Massnahme, wenn sie im Amt bleibt. Andernfalls fällt der Wählerstimmenertrag der Opposition zu. Der Gegenwartswert (in Form von zusätzlichen Stimmen) wird deshalb nicht nur mit der Zeitpräferenz, sondern auch mit der Wahlerfolgserwartung diskontiert. Beträgt diese z.B. 0,5 und wird von der positiven Zeitpräferenz abstrahiert, so ist der Gegenwartswert eines Projektes, dessen wahrnehmbarer Erfolg erst in der nächsten Legislaturperiode anfällt, gerade Null, d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass die Regierungspartei selbst oder dass die Opposition davon profitiert (was der Regierungspartei schaden würde) ist gleich gross. M.a.W. obwohl das Projekt von der Zeitpräferenz der Wähler her gesehen positiv abschneiden könnte, lohnt es sich für eine stimmenmaximierende Regierung nicht.

Die Interessenlage der Bürokratie ist mit derjenigen der Regierung vergleichbar. Auch die Bürokraten können keine Eigentumsrechte am Erfolg einer effizienten Amtsführung geltend machen, sofern dieser erst nach ihrem Rücktritt anfällt und somit nicht durch Beförderungen abgegolten werden kann (vgl. DE ALESSI 1969). Weil die Amtszeit der Bürokraten jedoch gewöhnlich über die Legislaturperiode einer Regierung hinausreicht, fällt das Problem der erhöhten Zeitpräferenz hier nicht so stark ins Gewicht. Es bleibt jedoch noch immer das Problem, dass der Output einer Amtsstelle meistens ein öffentliches Gut darstellt und somit schlecht messbar ist. Ein ambitiöser Bürokrat würde deshalb (ähnlich wie die Regierung) konkrete Zeichen seiner Tätigkeit, wie z.B. Bauten, abstrakten Programmen vorziehen.

Werden die Politik des Startchancenausgleichs und der Eigentums-sicherung den Hypothesen des Regierungs- und Verwaltungsverhal-

tens gegenübergestellt, so kann leicht festgestellt werden, dass die Startchancenpolitik ungleich besser abschneidet. Zur Erreichung des Startchancenausgleichs können zahlreiche Subventionen, wie Abgabe von Lehrmitteln, Unterstützungen für Schulpendler etc. ausbezahlt werden; vor allem können zahlreiche sichtbare Bauten erstellt werden. - Die Politik der Eigentumssicherung dürfte jedoch bei den Politikern und bei der Bürokratie nicht auf so grosses Interesse stossen. Die Erträge aus potentiellen Stimmengewinnen fallen erst nach vielen Jahren an. Umgekehrt bringt eine marginale Verminderung der Eigentumsgarantie heute für die wenigsten Wähler eine direkte Schlechterstellung. Ein potentiell betroffener Wähler andererseits hat kein Interesse, sich genau zu orientieren; denn die Wahrscheinlichkeit, mit seiner Stimme den Ausschlag zu geben, ist verschwindend klein. - Die Bürokratie dürfte sich ähnlich verhalten. Eigentumssicherung ist eine abstrakte Politik, die keine Bauten und keine grossen Planungsstäbe erfordert, mit denen sich ein budgetmaximierender Bürokrat eine höhere Stellung in der Hierarchie verschaffen könnte. Eine Politik des Startchancenausgleichs hingegen eröffnet dem Bürokraten ähnliche erfolgversprechende Betätigungsmöglichkeiten wie oben für die Regierung dargestellt.

4. Eine weitere und vermutlich wesentlich schwerwiegendere Grenze der Eigentumspolitik hängt eng mit der hohen Zeitpräferenz der Regierung zusammen. Bis hierher wurde unterstellt, dass die Individuen innerhalb der gegebenen Eigentums- oder Rechtsordnung handeln. Sobald es jedoch für einzelne Individuen oder Gruppen möglich ist, selbst ausserhalb der Rechtsordnung zu agieren, während sich der Rest der Gesellschaft an die bestehenden Gesetze hält, können diese Outsider grosse "Gewinne" für sich selbst erlangen. Beispiele beginnen bei relativ harmlosen Ueberschreitungen der öffentlichen Ordnung und reichen über Haus- und Fabrikbesetzungen bis zum Kidnapping. Eine Regierung, die

auf Wahlerfolg bedacht ist, könnte geneigt sein, derartigen Verletzungen des an sich garantierten Privateigentums nachzugeben, um kurzfristig "den Frieden zu wahren". Andererseits könnte ein strategisches Festbleiben der Regierung kurz- bis mittelfristig zu sozialen Spannungen und damit zu Popularitäts- und Stimmenverlusten führen. Wie BUCHANAN (1971, 1972b) in einem ähnlichen Modell festhält, kann eine derartige Situation die Regierung vor ein Dilemma stellen, in dem sie sich bloss nach ihrer individuellen (oder hier wahltaktischen) Präferenz entscheidet.

Die wirksamste Gegenstrategie der übrigen Individuen bestünde darin, sich selbst ausserhalb der Gesetze zu stellen und zur Hobbesianischen Anarchie überzugehen¹⁾. Weil die Mehrheit dieser Individuen im allgemeinen fürchtet, mit dieser Strategie noch mehr zu verlieren (jedenfalls kurzfristig), dürfte diesem Verhalten weniger grosse Bedeutung zukommen.

IV. Schlussfolgerungen

Die vorstehenden Ausführungen haben den Zweck, zu zeigen, dass das Problem der Einkommens- und Vermögensverteilung und deren Umverteilung vermehrt vom Gesichtspunkt der konstitutionellen Wahl zwischen Rechtsordnung und Hobbesianischer Anarchie zu betrachten ist.

Je geringer der Schleier der Ungewissheit im Zeitpunkt der konstitutioneller Wahl ist, und je mehr die Interessen zu diesem Zeitpunkt divergieren, desto weniger lassen sich Eigentums Garantien festlegen und desto näher dürfte die Gesellschaft beim Wohlstandsniveau der Hobbesianischen Anarchie verbleiben. Dennoch kann auch eine sehr beschränkte Verfassung für alle Seiten einen lohnenden Tausch darstellen.

1) Dies entspricht dem spieltheoretischen Gleichgewicht des "prisoners' dilemma".

Eine Verbesserung der Startchancenpolitik könnte auch bezüglich der Eigentumsgarantie Fortschritte bringen. Die Möglichkeiten einer derartigen Politik sind jedoch beschränkt. Die Grenzen liegen im Ungenügen der politischen Instrumente, bei den - als gegeben anzunehmenden - individuellen Präferenzen sowie vor allem im Anreizsystem einer Demokratie mit Parteienwettbewerb, in dem die Politiker dazu veranlasst gewisse langfristige Ziele zu vernachlässigen.

Literaturverzeichnis

- K.J. ARROW: Some Ordinalist-Utalaritarian Notes on Rawls's Theory of Justice, *The Journal of Philosophy*, Vol. LXX, No. 9, May 10, 1973, S. 245 - 263.
- K.J. ARROW: *Essays in the Theory of Risk-Bearing*, Amsterdam, London 1970.
- B. BARRY: *The Liberal Theory of Justice, A Critical Examination of the Principal Doctrines in A Theory of Justice by John Rawls*, Oxford 1973.
- K.E. BOULDING: Besprechung von: John Rawls, A Theory of Justice, *Journal of Economic Issues*, Vol. VII, No. 4, December 1973, S. 667 - 673.
- G. BRENNAN: Pareto Desirable Redistribution: The Non-Altruistic Dimension, *Public Choice*, Vol. XIV, Spring 1973, S. 43 - 67.
- J.M. BUCHANAN und G. TULLOCK: *The Calculus of Consent*, Ann Arbor 1962.
- J.M. BUCHANAN: *Public Finance in Democratic Process*, Chapel Hill 1967.
- J.M. BUCHANAN: *The Demand and Supply of Public Goods*, Chicago 1968.
- J.M. BUCHANAN: *The Samaritan's Dilemma*, 1971, erscheint in: *Economic Theory and Altruism*, hrsg. von E. PHELPS, Russel Sage Foundation.
- J.M. BUCHANAN: Rawls on Justice as Fairness, *Public Choice*, Vol. XIII, Fall 1972, S. 123 - 128 (1972a).
- J.M. BUCHANAN: Before Public Choice, in: *Explorations in the Theory of Anarchy*, hrsg. von G. TULLOCK, Blacksburg 1972, S. 27 - 37 (1972b).
- J.M. BUCHANAN: *The Political Economy of Franchise in the Welfare State*, vervielfältigt, Blacksburg 1972 (1972c).
- J.M. BUCHANAN: *Limits of Liberty: Between Anarchy and Leviathan*, erscheint demnächst, The University of Chicago Press (1974a).
- J.M. BUCHANAN und W.C. BUSH: *Political Constraints on Contractual Redistribution*, erscheint in *AER*, Vol. 64, P & P, May 1974 (1974b).

- W.C. BUSH: Individual Welfare in Anarchy, in: Explorations in the Theory of Anarchy, hrsg. von G. TULLOCK, Blacksburg 1972, S. 5 - 18.
- W.C. BUSH: Hobbesian Jungle or Orderly Anarchy, vervielfältigt, Center for Study of Public Choice, Blacksburg 1973.
- L. DE ALESSI: Implications of Property Rights for Government Decisions, AER, Vol. 59, March 1969, S. 13 - 24.
- A. DOWNS: An Economic Theory of Democracy, New York 1957.
- M. FABER: Einstimmigkeitsregel und Einkommensverteilung, Kyklos, Vol. XXVI, Fasc. 1, 1973, S. 36 - 57.
- R.C. FAIR: The Optimal Distribution of Income QJE, Vol. LXXXV, No. 4, November 1971, S. 551 - 579.
- L.E. GALLAWAY: On Importance of "Picking One's Parents", The Quarterly Review of Economics and Business, Vol. 6, No. 2, Summer 1966, S. 7 - 15.
- J.C. HARSANYI: Cardinal Welfare, Individualistic Ethics, an Interpersonal Comparisons of Utility, JPE, Vol. LXIII, No. 4, August 1955, S. 309 - 321.
- T. HOBBS: Leviathan, 1651, hrsg. von C.B. MACPHERSON, Penguin Books, 1968.
- H.M. HOCHMAN und J.D. RODGERS: Pareto Optimal Redistribution, AER, Vol. LIX, September 1969, S. 542 - 557.
- A.K. KLEVORICK: Comments on "Concepts of Distributional Equity", erscheint in: AER, Vol. 64, P & P, May 1974.
- E. LIEFMANN-KEIL: Intertemporale Spillover Effekte und öffentlicher Haushalt, in: Theorie und Praxis des finanzpolitischen Interventionismus, hrsg. von H. HALLER et al., Tübingen 1970.
- J.A. MIRRELES: An Exploration in the Theory of Optimum Income Taxation, R. Ec. Studies, Vol. XXXVIII (2), April 1971, S. 175 - 208.
- E.J. MISHAN: A Survey of Welfare Economics, 1939 - 59, Ec. J., Vol. LXX, 1960, S. 197 - 265, dt., Ein Ueberblick über die Wohlfahrtsökonomik 1939 - 1959, in: G. GAEFGEN, Hrsg., Grundlagen der Wirtschaftspolitik, Köln, Berlin 1966, S. 110 - 176.

- D.C. MUELLER: Constitutional Democracy and Social Welfare, QJE, Vol. LXXXVII, No. 1, February 1973, S. 60 - 80.
- D.C. MUELLER: Achieving the Just Policy, erscheint in AER, Vol. 64, P & P, May 1974.
- E.S. PHELPS: Taxation of Wage Income for Economic Justice, QJE, Vol. LXXXVII, No. 3, August 1973, S. 331 - 354.
- D. RAE und J. FISHKIN: A Weak Theory of Justice, Dept. of Political Science, Yale University, New Haven, Connecticut, 1974.
- J. RAWLS: A Theory of Justice, Cambridge, Mass., 1971.
- J. RAWLS: Some Remarks on the Maximin Criterion, erscheint in: AER, Vol. 64, P & P, May 1974.
- E. SESHINSKY: The Optimal Linear Income Tax, R. Ec. Studies, Vol. XXXIX (3), July 1972, S. 297 - 302.
- G. TULLOCK: The Social Dilemma, Manuskript, Center for Study of Public Choice, VPI, Blacksburg, 1970.
- G. TULLOCK: Information Without Profit, Papers of Non-Market Decision Making, hrsg. von G. TULLOCK, Thomas Jefferson Center for Political Economy, University of Virginia, Charlottesville, Virginia, 1966.
- W. VICKREY: Utility, Strategy and Social Decision Rules, QJE, Vol. LXXIV, No. 4, November 1960, S. 507 - 535.
- R.E. WAGNER: Death and Taxes, Some Perspectives on Inheritance, Inequality, and Progressive Taxation, Washington D.C., 1973.
- R.E. WAGNER: Politics, Bureaucracy, and Budgetary Choice: A Review of the Brookings Budget for 1974, Manuskr., VPI, Blacksburg, 1974.
- K. WICKSELL: Finanztheoretische Untersuchungen nebst Darstellung und Kritik des Steuersystems Schwedens, Jena 1896.